

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/27451, 19/28129, 19/28605 Nr. 1.8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**

A. Problem

Im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) soll die Verpflichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen um ein Jahr bis zum 1. Januar 2023 verlängert werden. Dies ermöglicht die Einführung von Gebühren nach Ablauf des Gebührenmoratoriums ohne erneute Gesetzesänderung.

Im AWG wird eine Regelung zur Weitergeltung der bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen außer Kraft tretende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union (im Folgenden: EG-/EU-Rechtsakte) ergänzt. Zudem wird im AWG eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der innerstaatlichen Vorschriften an Änderungen von EG-/EU-Rechtsakten geschaffen. Ferner sollte das AWG in den Begriffsbestimmungen um einen Satz ergänzt werden, der eine besondere Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Behandlung des Gebiets von Nordirland für bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union vorsieht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27451, 19/28129 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 14a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes beginnt die Frist nach Satz 1 Nummer 1 mit dem Erlangen der Kenntnis von der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.“ ‘

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die mit dem Erwerb verbundenen Stimmrechte auszuüben,“.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann anordnen, dass über Satz 1 Nummer 3 hinaus bestimmte unternehmensbezogene Informationen, einschließlich elektronisch oder auf sonstige Weise gespeicherte Daten, des inländischen Unternehmens als bedeutsam

1. für die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland,

2. für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit

a) der Bundesrepublik Deutschland,

b) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

c) in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/452

gelten, soweit dies erforderlich ist, um einen vorzeitigen Vollzug eines Rechtsgeschäfts im Sinne des Absatzes 2 zu verhindern.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung können

1. Ausnahmen von Absatz 3, insbesondere für schuldrechtliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb, bei denen die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem inländischen Unternehmen mittels eines Rechtsgeschäfts mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Wertpapiere konvertierbar sind, über eine Börse erworben wird, geregelt werden,
2. für den Fall der Untersagung eines Erwerbs geregelt werden, dass der Vollzug schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte über den Erwerb rückgängig zu machen ist, insbesondere Stimmrechtsanteile, die auf Grund von Rechtsgeschäften im Sinne der Nummer 1 erworben worden sind, innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder zu veräußern sind.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner geregelt werden,

1. die Untersagung oder die Einschränkung der Ausübung von Stimmrechten,
2. die Untersagung oder die Einschränkung des Überlassens oder des anderweitigen Offenlegens unternehmensbezogener Informationen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 unmittelbar oder mittelbar an einen Erwerber,
3. die Übergabe von Stimmrechtsanteilen an einen Treuhänder,

soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung eines Prüfverfahrens oder die Wirksamkeit einer Untersagung zu gewährleisten.“

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:

„6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ein Stimmrecht ausübt,
2. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 eine dort genannte Information überlässt oder offenlegt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 vom 9. Dezember 2020 (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 38)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/139 vom 4. Dezember 2020 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 5) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2171 vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 4) geändert worden ist,“ eingefügt. ‘
- d) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 7 bis 11.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27451** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/28129** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 16. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Exportkontrolle (Dual-Use-Güter, Rüstungsgüter, Kriegswaffen) und der Investitionsprüfung vorerst keine Gebühren erhoben werden. Vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage durch COVID-19 und des erwarteten Exportrückganges sollen die überwiegend mittelständischen und Mischunternehmen der deutschen Exportindustrie nicht zusätzlich durch Kosten und Verwaltungsaufwand belastet werden. Zur Umsetzung dieses Gebührenmoratoriums im Bereich der Außenwirtschaft ist ein fachgesetzlicher Aufschub der Anwendung des Bundesgebührengesetzes durch Änderung des AWG und des KrWaffKontrG notwendig. Die Verpflichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen soll deshalb bis zum 1. Januar 2023 verlängert werden. Dies ermöglicht die Einführung von Gebühren nach Ablauf des Gebührenmoratoriums ohne erneute Gesetzesänderung.

Darüber hinaus soll im AWG eine Regelung zur Weitergeltung der bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen außer Kraft tretende Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten ergänzt werden. Zudem sind im AWG einige Änderungen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ergeben, nachzuvollziehen. Ferner soll das AWG in den Begriffsbestimmungen um einen Satz ergänzt werden, der eine besondere Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Behandlung des Gebiets von Nordirland für bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union vorsieht.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27451, 19/28129 in seiner 79. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27451, 19/28129 in seiner 91. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige**

Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache 19/27451) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere soll die Exportindustrie nicht zusätzlich belastet werden. Damit trägt das Regelungsvorhaben dem Nachhaltigkeitsziel 8 – Wirtschaftswachstum bei. Zudem steht der Entwurf im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer guten, rechtsstaatlichen Verwaltung (Nachhaltigkeitsziel 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Sowohl die Ergänzung einer Regelung, um insbesondere die Einstellung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Falle der Aufhebung von EG-/EU-Rechtsakten zu verhindern, als auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage, um auf die Änderung von Vorschriften in EG- /EU-Rechtsakten mit entsprechenden Verweisanpassungen im AWG reagieren zu können, sind Ausdruck verantwortungsvollen Regierungshandelns und stehen somit im Einklang mit dem Prinzip 2 der Nachhaltigkeitsstrategie.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27451, 19/28129 in seiner 115. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1036(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27451, 19/28129 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1036(neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/27451, 19/28129 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu § 14a Absatz 1a

Der neue Satz 2 entspricht § 55 Absatz 3 Satz 5 1. Alt. Außenwirtschaftsverordnung. Aufgrund der mittlerweile gesetzlich in § 14a AWG statuierten Fristenvorgaben müssen auch Ausnahmen vom Fristenregime des § 14a gesetzlich verankert werden. Bei öffentlichen Übernahmeangeboten kann die Prüffrist des § 14a Absatz 1 Nummer 1 – zugunsten des Erwerbers – ausnahmsweise bereits vor dem Vertragsschluss, hier also der Annahme des Angebots, zu laufen beginnen.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1

Die bisherige Nummer 1 wird auf die eigentlich sicherheitsrelevante Handlung – die faktische Ausübung der (schwebend unwirksam) erworbenen Stimmrechte – fokussiert.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Das in der bisherigen Nummer 2 enthaltene Verbot der Dividendenausschüttung während der laufenden Investitionsprüfung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zugunsten der Investoren gestrichen.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2

Dieser Änderungsbefehl ist bereits im Regierungsentwurf enthalten, siehe die dortige Begründung.

Zu § 15 Absatz 5 Satz 1

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung zu regeln, wenn und soweit dies im Interesse des Wirtschaftsverkehrs in Deutschland erforderlich und im Hinblick auf potentielle Risiken für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit vertretbar sein sollte.

Insbesondere Börsengeschäfte können nach Nummer 1 durch Rechtsverordnung von der Vollzugsbeschränkung des § 15 Absatz 3 (schwebende Unwirksamkeit) ausgenommen werden. Grund hierfür ist die besondere Struktur von Börsengeschäften, die auf Grundlage eines anonymen Handelsbuchs und über eine zentrale Gegenpartei durchgeführt werden. Die zentrale Gegenpartei tritt gegenüber Veräußerer und Erwerber als jeweiliger direkter Vertragspartner auf.

Im Fall einer investitionsprüfungsrechtlichen Untersagung eines über die Börse durchgeführten Erwerbs wäre somit eine Rückabwicklung zwischen Erwerber und Veräußerer nicht möglich. Stattdessen sollte dem Erwerber aufgegeben werden, die erworbenen Aktien zu verkaufen. So ist gewährleistet, dass das Kursrisiko in solchen Fällen beim Erwerber und nicht beim Veräußerer oder gar der zentralen Gegenpartei liegt. Hierfür muss der Erwerber Eigentümer geworden sein.

Zu § 15 Absatz 5 Satz 2

Die spezifischen Handlungsverbote nach § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 sind auch bei Ausnahmen im Sinne des neuen § 15 Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1, also insbesondere bei – verordnungsrechtlich noch konkret zu statuierenden – Ausnahmen für Börsengeschäfte von § 15 Absatz 3 weiterhin zu beachten (siehe dazu auch die Begründung zu § 15 Absatz 5 Satz 1). Damit wird sichergestellt, dass besonders sicherheitsrelevante Handlungen im Anschluss an die Abwicklung des eigentlichen Börsengeschäfts während einer laufenden Prüfung unterbleiben. § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 schafft die Grundlage für eine – verordnungsrechtlich ebenfalls noch zu verankernde – Untersagung der Ausübung von Stimmrechten während einer laufenden Prüfung; § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 greift die Handlungsverbote nach § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 auf.

Zu § 18 Absatz 1b

Folgeänderungen zu den Änderungen in § 15 Absatz 4 und dem neuen § 15 Absatz 5.

Zu § 18 Absatz 3 bis 5

Diese Änderungsbefehle sind bereits im Regierungsentwurf enthalten, siehe die dortige Begründung.

Berlin, den 21. April 2021

Bernd Westphal
Berichterstatter